

der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer: alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen". Auch §. 30. Abs. 4. des Preßgesetzes, welcher den Verleger vor jeder weiteren Steuer schützt, scheine ihm erst dann erfüllbar, wenn die Landesgesetzgebungen den vorangehenden Paragraphen in negativer Weise erledigt hätten. Man möge auch noch die Ungleichheit ins Auge fassen, welche den Verlegern gegenüber eintrete: ein nicht-bayerischer Autor, der in Bayern seinen Verleger gefunden habe, sei nicht pflichtig, ebensowenig ein nicht-bayerischer Verleger, der vom bayerischen Autor aufgesucht werde. Ob das nicht einer Prämie dafür, den Verleger außerhalb Bayerns zu suchen, gleich sehe, wie ein Ei dem andern? Die Eingangs erwähnte Petition der Münchener Verleger sei im Petitionsausschuß an den Correferenten (damaligen) Abgeordneten Dr. Bill und den Referenten Dr. v. Schauf gegeben worden. Jener habe unter Aufzählung der Zweckmäßigkeitgründe: „Das Volk wende Millionen auf Kunst und Wissenschaft, darum sei es Ehrenpflicht der Literaten und Künstler und der durch sie reich gewordenen Verleger...“ vorgeschlagen, die Petition eigne sich nicht für das Plenum. Dagegen sei einzuwenden, daß die reich gewordenen Verleger die Ausnahme seien, daß aber, wo ein solcher Fall eingetreten sei, dies in weiten Kreisen wie der Gewinnst des großen Looses wirke und zu mißglückenden Unternehmungen den Anstoß gebe. So paradox der Satz zu sein scheine, so richtig sei er gleichwohl: auf keinem Felde der gewerblichen Unternehmungen seien so viele Hoffnungen fehlgeschlagen, so viele Erwartungen getäuscht worden, als auf dem Gebiete des Verlages. Der Referent Dr. v. Schauf sei gnädiger gewesen, er habe die Aufhebung der Pflicht-exemplare bei kostspieligen Werken beantragt, und die Petition ins Plenum verwiesen wissen wollen. Er sei aber im Ausschusse überstimmt worden. Aber eben deswegen habe er mit vielen anderen Abgeordneten die Sache vor das Plenum gebracht. Es gebe nur eine radicale Heilung und dies sei Aufhebung des Art. 68., nach seiner Ueberzeugung sei sie nur eine Frage der Zeit. Wolle man aber nicht so weit gehen, wie er im Grundantrage wünsche, so möge man nach Dr. Jörg's Modificationsantrag wenigstens die Befreiung jener Werke anstreben, deren Ladenpreis fünfzehn Mark übersteigt. Er schließt: Man möge die Rechtsgründe über die Zweckmäßigkeitgründe stellen.

Abgeordneter Jörg führt aus: Auch er glaube, daß hier eine Besteuerung der Verleger vorliege. Früher möge für diese Verpflichtung allerdings eine Gegenleistung in der Concessionirung gefunden worden sein. Für den Fall, daß der primäre Antrag nicht angenommen werde, habe er den secundären gestellt, nur Werke im Werth bis zu 15 Mark zur Ablieferung zu verpflichten. Die Bibliotheken schaffen nämlich eine Menge von Büchern nicht an; in späteren Jahren sind diese aber nothwendig, um über Zeitfragen sich instruiren zu können. Doch glaubt er, wird jeder inländische Autor aus freiem Antriebe ein Exemplar an die Bibliothek abgeben.

Rußwurm: Obwohl viele seiner Freunde für den Antrag sind, so müsse er sich dennoch dagegen erklären. Die fragliche Verpflichtung hat eben auch ihre Berechtigung. Der Staat verleiht den Verlegern seinen Schutz, daß die Werke nicht nachgedruckt werden dürfen, dafür müssen sie die Werke abgeben. Auch von einer Gewerbesteuer kann nicht gesprochen werden, da die Verleger ihre Bücher theurer verkaufen und so die Käufer auch die abgelieferten Exemplare bezahlen müssen, wie man auch beim Malzausschlag von keiner Gewerbesteuer spreche.

Dr. Frankfurter stellte bereits 1872 einen Antrag, im gedachten Sinn solle die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, dies geschah aber nicht. Wenn Rußwurm von einer rechtlich begründeten Gegenleistung des Staates spricht, so ist er im Unrecht; der Verfasser hat ein Recht, daß ihm sein Eigenthum geschützt werde, ebenso wie jeder andere Private. Wie nun der letztere eine specielle

Gegenleistung nicht zu machen brauche, so könne auch der erstere nicht dazu gezwungen werden. Finanziell beläuft sich der Ausfall, den die Staatsbibliotheken zu decken haben, auf 2400 fl., und wegen dieser Summe soll man wahrhaftig nicht streiten und Ausnahmsbestimmungen geltend machen.

Dr. Marquardsen ist für den secundären Antrag des Abg. Jörg, und zwar aus dem Grunde, weil Mittel nicht vorhanden seien, den Ausfall bei der Staatsbibliothek zu decken.

Dr. Sepp: Bei Berücksichtigung der beschränkten Mittel für die Universitäts- und Staatsbibliotheken müsse er gegen den Antrag sein, aber noch ein anderer Umstand siele ins Gewicht. Die Buchhändler finden in der Neuzeit wenig Absatz für ihre Werke, weil alles Wichtige in der Feuilletonliteratur verbreitet wird. Sie müssen daher die Kostenpreise der Werke bedeutend erhöhen. Jedermann könne sie sich daher nicht mehr anschaffen; es ist daher gut, sie in einer Bibliothek zu erhalten.

Dr. Schmid ist für die Anträge aus Billigkeits-Rücksichten.

Der Minister Dr. v. Luz: Die vorliegende Angelegenheit darf nicht unterschätzt werden. Es sind gewöhnlich nur geringe finanzielle Interessen in Mitleidenschaft gezogen. Man rechnet nicht recht, wenn es z. B. heißt, einen Verleger hat diese Bestimmung jährlich 40 Thaler gekostet; denn dies ist eben der Buchhändlerpreis, den der Verleger nicht anzuschlagen hat, sondern nur den Herstellungspreis. Bei Betrachtung der Gründe für und wider ist wohl kein Rechtsgrund dafür zu finden; denn dem Einzelnen darf für eine Leistung des Staates, die alle Uebrigen umsonst haben, kein besonderes Opfer aufgelegt werden. Es ist auch richtig, daß von der Gesamtheit der Steuerzahler die Kosten besser getragen werden können, als von den Einzelnen. Jedoch gibt es dennoch auch Gründe für die Beibehaltung der Verpflichtung. Es ist wünschenswerth, das ganze durch die Verleger eines Landes producirte Material in den Staatssammlungen vereinigt zu haben, welche Vereinigung nicht hergestellt werden kann, wenn die Bibliotheken auf den Ankauf verwiesen sind. Auch in Preußen und vielen anderen Staaten hat man diese Bestimmung. Wenn man sich die Gründe für und wider überlegt, so ergibt sich: Es handelt sich keineswegs um eine hochwichtige Angelegenheit, auch nicht um eine besonders dringliche, welche große Schäden hervorruft, wenn sie nicht bald geregelt wird. Ist dies aber der Fall, so ist kein Grund vorhanden, die Bestimmung eher wegzulassen zu lassen, als bis der Ausfall auch wirklich gedeckt ist. Für die hiesige Staatsbibliothek beträgt er 1200 fl. Diese Summe ist für sie, die mit verhältnißmäßig geringen Mitteln zu operiren hat, bedeutend. Er ist gegen den Antrag und glaubt, es wäre das Richtigere, die definitive Regelung dieser Angelegenheit bis dahin zu verschieben, wo für den Ausfall entsprechende Mittel im Budget vorgesehen werden können.

Der Antragsteller Frickhinger: Nach den Aeußerungen des Hrn. Cultusministers scheine die kgl. Staatsregierung geneigt, die Forderung der Pflicht-exemplare aufzugeben, sobald das Budget so weit dotirt sei, daß die Bibliotheken darunter nicht leiden. Er zweifle nicht, daß die künftige Kammer dieses kleine Opfer nicht scheuen werde, und insofern wäre er fast geneigt, seinen Antrag zurückzuziehen. Da er aber nicht zweifle, daß die künftige Kammer, falls die Pflicht-exemplare jetzt schon aufgegeben würden, gern so viel bewilligen werde, um die Bibliotheken auch für den Rest der Finanzperiode, für ½ Jahr nicht zu Schaden kommen zu lassen, so sehe er ruhig dem Verlaufe entgegen. Was die Behauptung Rußwurm's anlange, daß eine Berechtigung vorliege, worauf die Abgabe der Pflicht-exemplare zurückzuführen sei, so könnte er das noch begreiflich finden, wenn Rußwurm gesagt hätte „eine moralische“. Von einer anderen Berechtigung zu sprechen, wo keinerlei Recht vorliege, sei ganz ungerechtfertigt.

Bei der Fragestellung zur Abstimmung waren der Präsident und der Abg. Frickhinger verschiedener Ansicht, indem jener nach